

3911/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Schwemlein, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Mai 2002, Nr. 3935/J, betreffend Aussagen des Landwirtschaftsministers, wonach Mountainbiking als Hauptursache für die Vertreibung des Wildes und in der Folge für Wildverbiss verantwortlich ist, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf ich festhalten, dass es sich um die angeblich von mir getroffene Aussage bezüglich Mountainbiking in Zusammenhang mit Wildverbiss um ein offensichtliches Missverständnis handelt. Ich möchte hiemit klarstellen - wie ich es bereits im Landwirtschaftssausschuss getan habe - dass meiner Ansicht nach Mountainbiken eine von mehreren Ursachen bei der Beunruhigung des Wildes und damit von Wildschäden ist. Diese Ansicht bestätigen Beobachtungen in der Natur von zahlreichen Experten (zum Unterschied von Spaziergängern ist das besondere Problem bei Mountainbikern die rasche und damit für das Wild überraschende Annäherung, was zu höheren Fluchtdistanzen mit den entsprechenden Folgen führt).

Zu den Fragen 1 und 2:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sind keine bundesweiten Statistiken über finanzielle Beiträge der Österreicher-

sehen Tourismuswirtschaft sowie der Fremdenverkehrsverbände für Mountainbike-Strecken bekannt.

Beispielhaft seien Informationen der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) und des Bundeslandes Tirol angeführt:

ÖBf AG: Die ÖBf AG stellt zur Zeit über 1.800 km Wege (meist Forststraßen) für Mountainbiker zur Verfügung. Die Freigabe erfolgt auf vertraglicher Basis, Vertragspartner sind in der Regel Tourismusverbände. Seit Ende 2001 werden Verträge auf 7 Jahre abgeschlossen, der jährliche Streckentarif beträgt 0,18 €/lfm (2,50 ATS/lfm). Davor wurden 3-Jahres-Verträge um 0,23 €/lfm (3,20 ATS/lfm) abgeschlossen.

Die ÖBf AG versucht durch die Freigabe geeigneter Strecken zum einen der lokalen Nachfrage gerecht zu werden und zum anderen die Mountainbiker so zu lenken, dass für das Wild ausreichend ruhigere Zonen bleiben bzw. durch die Eindämmung illegalen Radfahrens im Wald erst geschaffen werden.

Tirol: Seitens des Tiroler Tourismusförderungsfonds werden jährlich rund 200.000 € für Beschilderung, Versicherung und Zuschüsse zum Entgelt zur Freigabe der Forstwege (0,11 €/lfm und Jahr) in das Produkt Mountainbikeangebot investiert. So wurden in den vergangenen 5 Jahren rund 1 Mio. € dafür aufgewendet.

Da das durchschnittlich vereinbarte Entgelt zur Freigabe der Forstwege für Mountainbiker in Tirol zwischen 0,15 bis 0,18 €/lfm und Jahr liegt, zahlen die örtlichen Tourismusverbände sowie die Gemeinden jährlich nochmals geschätzte 150.000 € dazu. Hochgerechnet auf die letzten 5 Jahre also auch rund 0,75 Mio. €.

Bisher wurden auf der Basis des Mountainbike-Modells Tirol rund 3.600 km geöffnet.

Zu Frage 3:

Die Erhebungen zur derzeit laufenden Österreichischen Waldinventur 2000/2002 sind noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse werden ab Mitte 2003 verfügbar sein. Ein Vergleich mit den 80-er und 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist daher noch nicht möglich.

Zu Frage 4:

Hiezu darf ich auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.

Zu Frage 5:

Dem BMLFUW sind keine Studien bekannt, die den Anteil des Mountainbiking im Verhältnis zu den anderen Faktoren, die zur Beunruhigung des Wildes beitragen und in Folge die damit verbundenen höheren Wildschäden quantifizieren würden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Mountainbiking und Wildschäden ist beobachtbar (siehe Einleitung), aber aufgrund der vielfältigen Einflüsse und Wechselwirkungen schwer quantifizierbar.

Zu Frage 6:

Dem BMLFUW ist keine Statistik über Mountainbike-Strecken im Schutzwald bekannt.

Zu Frage 7:

Aufgrund der Ergebnisse der Schutzwaldinventur 1991/93 (Landeskonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes) ergaben sich 161.000 ha Schutzwald mit dringendem Verbesserungsbedarf. Seit Sommer 1993 wurden vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) auf einer Fläche von 56.836 ha 238 flächenwirtschaftliche Projekte mit einem Finanzvolumen von 216,6 Mio. € (3,6 Mrd. ATS) begonnen bzw. teilweise schon abgeschlossen. Die Landesforstdienste haben aus Mitteln der "Grünen Förderung" (forstliche Fördermittel - Bundes-, Landes- und Interessentenanteil) 470 Hochlagenschutzwaldsanierungsprojekte (HSS) auf einer Fläche von 115.474 ha mit einem Kostenvolumen von 43,6 Mio. € (0,6 Mrd. ATS) begonnen bzw. teilweise schon abgeschlossen (siehe Beilage 1; Seiten 15 bis 19 der Broschüre "ARGE Schutzwald, Arbeitsgruppe 3 - Schutzwaldstrategie").

Aufgrund der langsamen Vegetationsentwicklung in der Hochlage ist mit längeren Laufzeiten der Maßnahmen zu rechnen, daher gibt es derzeit noch keine finalen Ergebnisse. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei einem großen Teil der Projekte die Situation

durch waldbauliche Maßnahmen und kleinere Verbauungen wesentlich entschärft werden konnte.

Das neue Forstgesetz und die mit den Bundesländern gemeinsam beschlossene Schutzwaldstrategie werden eine neue Weichenstellung zu rasch umsetzbaren und praxisgerechten Verbesserungsmaßnahmen im österreichischen Schutzwald ermöglichen.

Zu Frage 8:

Als konkrete Gründe für die Verbesserung des Zustandes einer "Sanierungsfläche" ist Folgendes anzuführen:

1. Verjüngungseinleitung mit gleichzeitig flankierenden Maßnahmen durch Wildstandreduktion bzw. Waldweidetrennung (wenn erforderlich) und
2. Ausschalten des Schneeschuhes im Verjüngungsbereich.

Die Begründung für die Verschlechterung mancher Schutzwaldflächen ist aus Beilage 2 ersichtlich (siehe Seiten 9 und 10 der Broschüre "ARGE Schutzwald, Arbeitsgruppe 2 - Schutzwaldkonzepte, Verbesserungsbedarf").

Aufgrund der in den Trockenjahren 1991/92 und 1998/99 überdurchschnittlich stark aufgetretenen Windwurf- und Lawinenschäden und den darauf folgenden Borkenkäferkalamitäten haben sich die dringend zu sanierenden Schutzwaldflächen flächenmäßig erhöht. Diese sind bei der Schutzwaldrevision 2000/2001 miterhoben worden.

Zu Frage 9:

Die Lage der Schutzwald-Sanierungsflächen wurde bezirksweise in Arbeitskarten 1:25.000 vor Ort eingetragen, anschließend beim Amt der Landesregierung zu einem Landesergebnis 1:50.000 zusammengefasst und digital (GIS) an die Forstsektion des BMLFUW übermittelt. Das Bundesergebnis aus den Jahren 1993 und 2001 ist den Beilagen 3 und 4 zu entnehmen. Die kartographische Darstellung sowie weitere Informationen zum Thema "Schutzwald" sind auf der Homepage des BMLFUW einzusehen (www.lebensministerium.at)

Zu Frage 10:

Im Bereich "Forstwirtschaft" wurden im Jahr 2001 folgende Förderprogramme durchgeführt:

1. Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums",
2. Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des Abschnittes X (Forstliche Förderung) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. und
3. Förderung von Schutzwaldsanierungsmaßnahmen im Rahmen des § 9 Wasserbautenförderungsgesetz.

Zu Frage 11:

Das finanzielle Ausmaß der durchgeführten Förderprogramme betrug im Jahr 2001 für

1. die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums" € 15.989.747,- (EU- und Bundesmittel),
2. die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des Abschnittes X (Forstliche Förderung) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. € 3.044.259,- (Bundesmittel) und
3. die Förderung von Schutzwaldsanierungsmaßnahmen (Flächenwirtschaftliche Projekte) im Rahmen des § 9 Wasserbautenförderungsgesetz (VA-Ansatz 1/60 126) € 7.412.629,- (Bundesmittel).

Zu Frage 12:

Die Koordination und Durchführung der beiden erstgenannten Förderprogramme obliegt dem BMLFUW. Die Bewilligung der forstlichen Maßnahmen erfolgt

1. im Rahmen des "österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums" durch die Bundesländer und
2. im Rahmen des Abschnittes X (Forstliche Förderung) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. durch das BMLFUW.

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen zur Schutzwaldsanierung im Rahmen des § 9 Wasserbautenförderungsgesetz sind betraut:

- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland inkl. Gebietsbauleitungen,

- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Oberösterreich inkl. Gebietsbauleitungen,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg inkl. Gebietsbauleitungen,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark inkl. Gebietsbauleitungen,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten inkl. Gebietsbauleitungen,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol inkl. Gebietsbauleitungen,
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg inkl. Gebietsbauleitungen,
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen,
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen,
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen,
- Amt der Salzburg Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen,
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen,
- Amt der Kärntner Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen und
- Amt der Tiroler Landesregierung, Landesforstinspektion inkl. Bezirksforstinspektionen.

Zu Frage 13:

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums" erfolgt in der Periode 2000 bis 2006.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen des Abschnittes X (Forstliche Förderung) Forstgesetz 1975 i.d.g.F. erfolgt für die Dauer des gesetzlichen Auftrages.

Die Förderung von Schutzwaldsanierungsmaßnahmen im Rahmen des § 9 Wasserbautenförderungs-gesetz erfolgt ebenfalls für die Dauer des gesetzlichen Auftrages. Die Umsetzung der Projekte erfolgt entsprechend der Standortverhältnisse und Art der Maßnahmen. Die Projektdauer beträgt in der Regel 5 bis 30 Jahre.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die drei aufgelisteten Förderprogramme werden im Jahr 2002 weitergeführt.

Zu Frage 16:

Der Förderungsumfang der EU für die Landwirtschaft betreffend Aufforstung und Wegebau (gemäß "österreichischem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums") beträgt nach Jahren aufgeschlüsselt:

Maßnahme	2001	
	EU-Mittel in 1. 000 €	
Aufforstung und Pflege	424	273
Wegebau	5.090	4.974
Summe	5.514	5.247

Zu Frage 17:

Eine bundesweite Weginventur erfolgte zuletzt im Rahmen der Österreichischen Waldinventur 1992/96. Die wichtigsten Ergebnisse sind in der Publikation "Waldinventur 1992/1996 - Zur Nachhaltigkeit im österreichischen Wald" (Beilage zur Österreichischen Forstzeitung 12/1997) und im Internet unter <http://fbva.forvie.ac.at/700/700.html> veröffentlicht.

Detaillierte Angaben (kartographische Lokalplanungen und Erschließungsplanungen) über den durchgeführten Ausbau des Wegebbaus der letzten Jahre in Österreichs Wäldern liegen in den Bezirksverwaltungsbehörden auf.

Zu Frage 18:

Der Bund hat in Angelegenheiten des Jagdrechts aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage keine Möglichkeiten der direkten Einflussnahme (Jagdwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache).

Zu Frage 19:

Die Projektgruppe soll bis Herbst 2002 einen Vorschlag vorlegen. Dieser soll dann von den entsprechenden Forst- und Jagdstellen begutachtet werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die in den Jagdgesetzen vorgesehene Erfassung der Verbisschäden durch Wild Aufgabe der Länder ist. Das Angebot des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald, die bestehenden Verjüngungskontrollsysteme zu analysieren und die Entwicklung einheitlicher Mindestanforderungen für solche Systeme zu koordinieren, ist als Serviceleistung des Bundes zu verstehen.

Zu Frage 20:

Angelegenheiten der Jagd fallen - wie bereits ausgeführt - gemäß Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder, ebenso die Ausbildung zum Berufsjäger, zum Aufsichtsjäger und die Ausbildung zum Jäger (Erlangung einer Jagdberechtigungskarte).

Die fünfjährige Ausbildung der Förster erfolgt an den Höheren Bundeslehranstalten für Forstwirtschaft. Die jagdliche Ausbildung umfasst dabei durchschnittlich 2 Wochenstunden in 3 Jahrgängen. Die jeweiligen Unterrichtsstunden dienen überwiegend der Vermittlung von Wissen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen Flora, Fauna und Menschen im Lebensraum Wald und Flur.

Derzeit befindet sich eine Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Begutachtungsstadium.